

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>360</b>
➤ Manövermeldung für den 14.06.2008 .....	360
➤ Manövermeldung für die Zeit vom 01.07. – 31.07., 01.08. – 29.08. und vom 01.09. – 30.09.2008.....	360
➤ Bekanntmachung des Landratsamtes Erding über das vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelte Überschwemmungsgebiet der Großen Vils und des Stephansbrünnbaches in der Gemeinde Taufkirchen/V.....	361
<b>Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....</b>	<b>364</b>
➤ Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Forstern (Landkreis Erding) für das Haushaltsjahr 2008.....	364
➤ Haushaltssatzung des Schulverbandes Isen Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2008.....	366
<b>Termine.....</b>	<b>368</b>
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2008.....	368
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding ....	370
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>371</b>

## **Bekanntmachungen**

### **Manövermeldung für den 14.06.2008**

Einheiten der Bundeswehr führen am 14.06.2008 militärische Übungen durch. Die Manöver berühren auch den Landkreis Erding.

Bei den Übungen werden Radfahrzeuge eingesetzt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Jeder Fund liegengebliebener Sprengmittel muss der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Es ist strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Alle Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Erding werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zumachen und die Jagdpächter sowie die Bewohner abgelegener Gehöfte zu verständigen. Da durch Manöver die Jagdausübung beeinträchtigt werden kann und auch für die Manöverteilnehmer durch die Jagdausübung Gefährdungen auftreten können, werden die Jagdausübungsberechtigten im Manövergebiet während des o.g. Zeitraumes um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Erding weiter, die über die Höhe der Entschädigung entscheidet.

### **Manövermeldung für die Zeit vom**

**01.07. – 31.07., 01.08. – 29.08. und vom 01.09. – 30.09.2008**

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit von 01.07. - 31.07., 01.08. - 29.08. und vom 01.09. - 30.09.2008 militärische Übungen durch. Die Manöver berühren auch den Landkreis Erding.

Bei den Übungen werden 20 Radfahrzeuge und 10 Hubschrauber eingesetzt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Jeder Fund liegengebliebener Sprengmittel muss der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Es ist strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Alle Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Erding werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zumachen und die Jagdpächter sowie die Bewohner abgelegener Gehöfte zu verständigen. Da durch Manöver die Jagdausübung beeinträchtigt werden kann und auch für die Manöverteilnehmer durch die Jagdausübung Gefährdungen auftreten können, werden die Jagdausübungsberechtigten im Manövergebiet während des o.g. Zeitraumes um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Erding weiter, die über die Höhe der Entschädigung entscheidet.

**Bekanntmachung des Landratsamtes Erding  
über das vom Wasserwirtschaftsamt München  
ermittelte Überschwemmungsgebiet  
der Großen Vils und des Stephansbrünnlbaches  
in der Gemeinde Taufkirchen/V.**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Große Vils im Landkreis Erding wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtslageplan M = 1:25.000 senkrecht schraffiert in pastellblau dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1:2.500 können im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, 1. Stock, Zimmer 141 und in der Gemeinde Taufkirchen/V., Rathausplatz 1 in 84416 Taufkirchen/V. eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten bedürfen nach Art. 61f des BayWG

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Anlagen,

der Genehmigung des Landratsamtes Erding, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags vom Landratsamt Erding anders entschieden wird. Das Landratsamt Erding kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern. Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden.

Weitere Pflichten: Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 31b Abs. 4 WHG, der in vorläufig gesicherten Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt, in bestimmten Fällen von der Regierung überprüft.

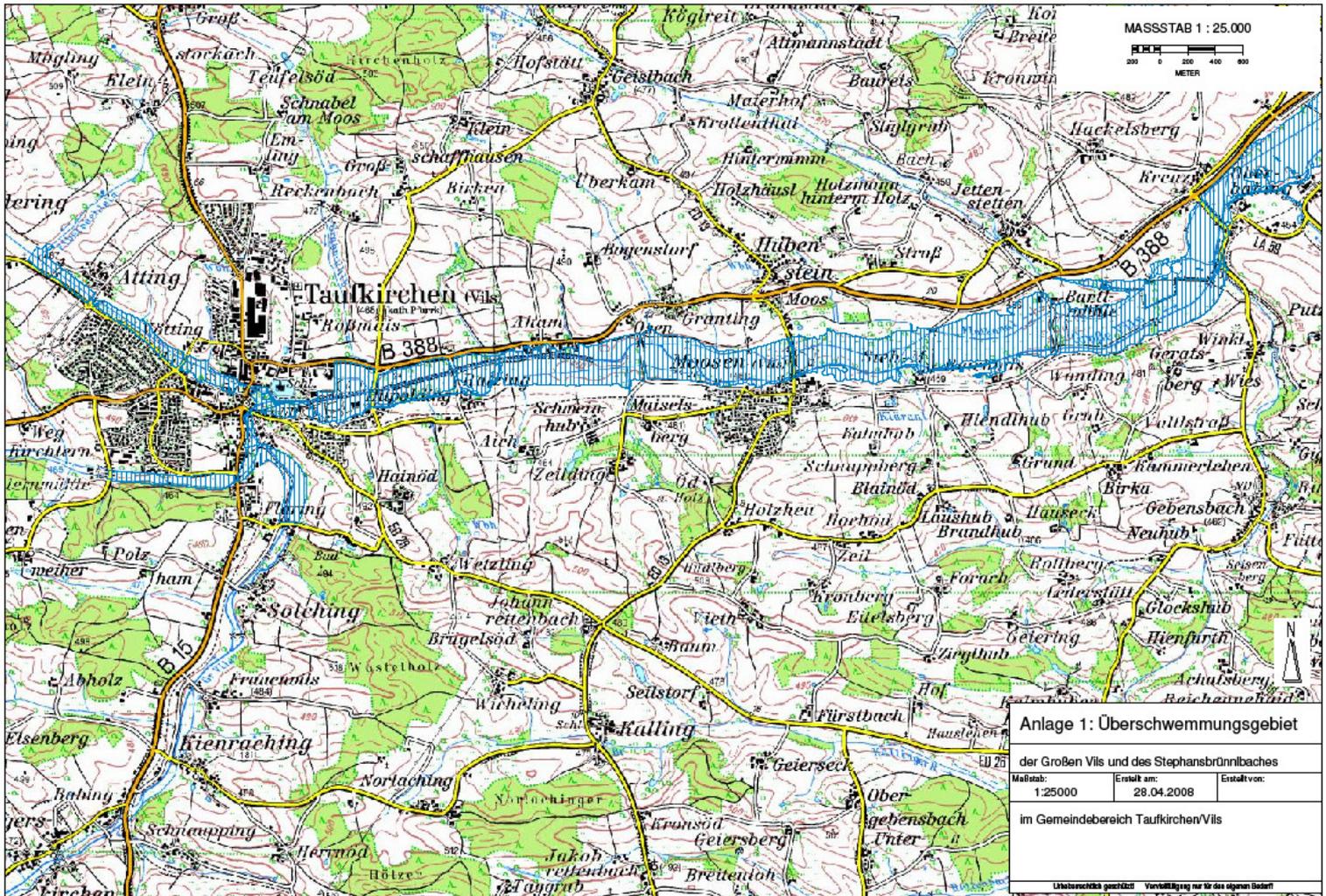
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Erding über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 61d Abs. 3 BayWG).

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse: <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Landratsamt Erding  
Erding, 09.06.2008

gez.  
Bayerstorfer  
Landrat



## **Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Forstern (Landkreis Erding) für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 375.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 51.005,-- € ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **320.925,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 auf 165 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.945,-- EURO festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **41.000,-- €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Forstern, den 03.06.2008

## Schulverband Hauptschule Forstern

gez.  
Georg Els  
Schulverbandsvorsitzender

### Zusatz:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Forstern hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** in der Sitzung vom 24.04.2008 beschlossen.

Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2008 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2008 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Isen Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des Art. 9 Abs.7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Isen folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit  
**654.963 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit  
**238.661 €**

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

### **§ 4 (Verwaltungsumlage)**

Umlegung nach der Schülerzahl für die Grundschule und die Hauptschule:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur

Finanzierung von Ausgaben **im Verwaltungshaushalt der Grundschule** wird auf  
**276.210 €** festgesetzt.

Finanzierung von Ausgaben **im Verwaltungshaushalt der Hauptschule** wird auf  
**263.307 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Grundschule und der Hauptschule auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2007 von insgesamt **279** Verbandsschülern der Grundschule (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler der Grundschule **990 €**

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2007 von insgesamt **237** Verbandsschülern der Hauptschule (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler der Hauptschule **1.111 €**

### Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl für die Grundschule und die Hauptschule:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur

Finanzierung von Ausgaben **im Vermögenshaushalt der Grundschule** wird auf  
**29.016 €** festgesetzt.

Finanzierung von Ausgaben **im Vermögenshaushalt der Hauptschule** wird auf  
**40.290 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Grundschule und der Hauptschule auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2007 von insgesamt **279** Verbandsschülern der Grundschule (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler der Grundschule **104 €**

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2007 von insgesamt **237** Verbandsschülern der Hauptschule (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Hauptschüler der Grundschule **170 €**

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

**70.000 €** festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Isen, 02.06.2008  
Ort, Datum

gez. Fischer  
Vorsitzender des Schulverbandes

### Zusatz:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Isen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** in der Sitzung vom 24.04.2008 beschlossen.

Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2008 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2008 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## Termine

### Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2008

Abfuhrge- biet	Bemerkung	Abfuhrtermine							
		14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.	
Berglern		14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.	
Bockhorn		03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	23.04.	21.05.	18.06.	
Buch am Buchrain		28.01.	25.02.	25.03.	21.04.	19.05.	16.06.		
Dorfen Stadt (Aussenbe- reich West)	Grenze B 15	21.01.	18.02.	15.03.	14.04.	13.05.	09.06.		
Dorfen Stadt *	Grenze B 15	22.01.	19.02.	17.03.	15.04.	14.05.	10.06.		
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	23.01.	20.02.	18.03.	16.04.	15.05.	11.06.		
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	24.01.	21.02.	19.03.	17.04.	16.05.	12.06.		
Eitting		18.01.	15.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.		
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	28.01.	25.02.	25.03.	21.04.	19.05.	16.06.		
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	22.04.	20.05.	17.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	23.04.	21.05.	18.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	04.01.	31.01.	28.02.	28.03.	24.04.	23.05.	19.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	05.01.	01.02.	29.02.	29.03.	25.04.	24.05.	20.06.	
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³Behälter für Restabfall stehen	07.01.	04.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.	
Finsing		11.01.	08.02.	07.03.	04.04.	03.05.	30.05.	27.06.	
Forstern		16.01.	13.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.		
Fraunberg		16.01.	13.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.		
Hohenpol- ding		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	22.04.	20.05.	17.06.	
Inning am Holz		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	22.04.	20.05.	17.06.	
Isen		15.01.	12.02.	11.03.	08.04.	06.05.	03.06.		
Kirchberg		17.01.	14.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.		
Langenprei- sing		14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.	

<b>Lengdorf</b>		<b>25.01.</b>	<b>22.02.</b>	<b>20.03.</b>	<b>18.04.</b>	<b>17.05.</b>	<b>13.06.</b>	
<b>Moosinning</b>		<b>09.01.</b>	<b>06.02.</b>	<b>05.03.</b>	<b>02.04.</b>	<b>30.04.</b>	<b>28.05.</b>	<b>25.06.</b>
<b>Neuching</b>		<b>10.01.</b>	<b>07.02.</b>	<b>06.03.</b>	<b>03.04.</b>	<b>02.05.</b>	<b>29.05.</b>	<b>26.06.</b>
<b>Oberding</b>		<b>08.01.</b>	<b>05.02.</b>	<b>04.03.</b>	<b>01.04.</b>	<b>29.04.</b>	<b>27.05.</b>	<b>24.06.</b>
<b>Ottenhofen</b>		<b>10.01.</b>	<b>07.02.</b>	<b>06.03.</b>	<b>03.04.</b>	<b>02.05.</b>	<b>29.05.</b>	<b>26.06.</b>
<b>Pastetten</b>		<b>05.01.</b>	<b>01.02.</b>	<b>29.02.</b>	<b>29.03.</b>	<b>25.04.</b>	<b>24.05.</b>	<b>20.06.</b>
<b>Sankt Wolfgang</b>		<b>14.01.</b>	<b>11.02.</b>	<b>10.03.</b>	<b>07.04.</b>	<b>05.05.</b>	<b>02.06.</b>	<b>30.06.</b>
<b>Steinkirchen</b>		<b>17.01.</b>	<b>14.02.</b>	<b>13.03.</b>	<b>10.04.</b>	<b>08.05.</b>	<b>05.06.</b>	
<b>Taufkirchen (Ort)</b>		<b>17.01.</b>	<b>14.02.</b>	<b>13.03.</b>	<b>10.04.</b>	<b>08.05.</b>	<b>05.06.</b>	
<b>Taufkirchen (Aussenbereich Ost)</b>	<b>Grenze B 15</b>	<b>18.01.</b>	<b>15.02.</b>	<b>14.03.</b>	<b>11.04.</b>	<b>09.05.</b>	<b>06.06.</b>	
<b>Taufkirchen (Aussenbereich West)</b>	<b>Grenze B 15</b>	<b>21.01.</b>	<b>18.02.</b>	<b>15.03.</b>	<b>14.04.</b>	<b>13.05.</b>	<b>09.06.</b>	
<b>Walpertskirchen</b>		<b>28.01.</b>	<b>25.02.</b>	<b>25.03.</b>	<b>21.04.</b>	<b>19.05.</b>	<b>16.06.</b>	
<b>Wartenberg</b>		<b>15.01.</b>	<b>12.02.</b>	<b>11.03.</b>	<b>08.04.</b>	<b>06.05.</b>	<b>03.06.</b>	
<b>Wörth</b>		<b>04.01.</b>	<b>31.01.</b>	<b>28.02.</b>	<b>28.03.</b>	<b>24.04.</b>	<b>23.05.</b>	<b>19.06.</b>

- \* Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- \*\* An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

## **Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding**

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch- Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Ziel der Beratung ist einmal, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind.

Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Die Früherfassung des hörgestörten Kindes ist das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung.

Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt.

Wenn ein Kind allerdings nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt. Daher unsere Bitte, „achten Sie auf hör- und sprachauffällige Kinder“. Machen Sie gegebenenfalls die Eltern auf unsere Sprechtag zur Abklärung des Problems aufmerksam.

An folgenden Tagen gibt es für das Schuljahr 2007/2008 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding:

Mittwoch, den 09.07.2008

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

## Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>  
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf  
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)

### Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding  
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3  
85435 Erding  
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses  
sind rund um die Uhr erreichbar.  
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

# Bauernmarkt



**Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!**

**ganzjährig**  
**jeden Freitag von 12.00 bis 16.00 Uhr**  
**direkt an der B15**



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
März bis Dezember,  
am Dorfplatz in Moosen.**



# Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24  
85435 Erding

**Öffnungszeiten:**  
jährlich geöffnet von  
Ostersonntag bis Ende Oktober  
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**  
von **10.00 bis 17.00 Uhr**  
(Einlass bis 16.30 Uhr)

# Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



## jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

## 13.00 - 18.00 Uhr

(im Winterhalbjahr nur bis 17.00 Uhr)